



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Kraftloserklärung restlicher Beteiligungspapiere

Publikationsdatum: SHAB 08.01.2024, **Mehrfache Veröffentlichung:** 05.01.2024, 09.01.2024

Öffentlich einsehbar bis: 08.01.2025

Meldungsnummer: FM11-0000000029

Publizierende Stelle

Obergericht des Kantons Solothurn, Amthausplatz 1, 4502 Solothurn

Bekanntmachung – Kraftloserklärung im Sinne von Art. 137 FinFraG – Schaffner Holding AG

2. Veröffentlichung

Klagende Partei:

Tyco Electronics (Schweiz) Holding II GmbH
CHE-113.820.421
Mühlenstrasse 26
8200 Schaffhausen

Vertreten durch:

Dr. Mariel Hoch, und/oder Dr. Ralph Malacrida, und/oder RA Dominic Leu, Bär & Karrer AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich

Beklagte Partei:

Schaffner Holding AG
CHE-103.491.617
Nordstrasse 11e
4542 Luterbach

Angaben zur Kraftloserklärung :

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2023 erhob die Tyco Electronics (Schweiz) Holding II GmbH, Mühlenstrasse 26, 8200 Schaffhausen, Klägerin, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Mariel Hoch und/oder Dr. Ralph Malacrida und/oder RA Dominic Leu, Bär & Karrer AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Klage gegen die Schaffner Holding AG, Nordstrasse 11e, 4542 Luterbach, (CHE-103.491.617), Beklagte, mit folgendem Rechtsbegehren:

1. Es seien sämtliche sich im Publikum befindenden Namenaktien der Beklagten mit einem Nennwert von CHF 32.50 (Valorennummer 906209) für kraftlos zu erklären.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beklagten.

Zur Begründung der Klage bringt die Klägerin im Wesentlichen vor, sie halte zusammen mit Personen, die mit ihr in gemeinsamer Absprache handeln würden, seit dem Vollzug des öffentlichen Kaufangebots am 14. Dezember 2023 98.7% der Stimmrechte der Schaffner Holding AG. Seither habe sie keine weiteren Aktienkäufe an der Börse getätigt.

Nach Art. 137 Abs. 1 FinfraG kann die Anbieterin, die nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 98% der Stimmrechte der Zielgesellschaft verfügt, die restlichen Beteiligungspapiere vom Gericht kraftlos erklären lassen. Die restlichen Aktionäre können dem Verfahren beitreten. Gestützt darauf wird den restlichen Aktionären der Schaffner Holding AG eine Frist von drei Monaten ab der ersten Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt angesetzt, um schriftlich gegenüber dem Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, Amthaus 1, Bielstrasse 1, 4502 Solothurn, ihren Beitritt zu diesem Prozess zu erklären.

Die Beitrittserklärung hat einen bestimmten Antrag in Bezug auf das Klagebegehren zu enthalten und ist zu begründen. Weiter ist die Wohnsitz- bzw. Sitzadresse des Beitretenden genau anzugeben. Bei Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland ist dem Gericht sodann ein Zustellungsempfänger mit Adresse in der Schweiz (Zustelldomizil gemäss Art. 140 ZPO) bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall erfolgen die Zustellungen durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Beitrittserklärung ist samt Beweismittelverzeichnis in dreifacher Ausfertigung mit den nummerierten Belegen einzureichen. Bei Stillschweigen wird Verzicht auf einen Beitritt angenommen.

Obergericht des Kantons Solothurn.

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Art. 137 FinfraG

Frist: 30 Tage